

# Satzung

## Freundeskreis Hoftheater Bergkirchen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Freundeskreis Hoftheater Bergkirchen“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bergkirchen.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Förderung professioneller Theaterproduktionen sowie durch finanzielle und materielle Unterstützung des Hoftheaters Bergkirchen („Neue Werkbühne München GmbH“).  
Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - (a) Zuschüsse zur Realisierung von Projekten und damit anfallender Kosten, wie z.B. Werbe- und Reisekosten, Mietkosten für technische Geräte, Gelder zum Erwerb von Kostümen und Bühnenbildern, Erwerb von Aufführungsrechten und sonstigen Materialkosten,
  - (b) Zuschüsse zur Anmietung von Räumlichkeiten als Trainings- und Spielstätte oder als Fundus,
  - (c) Zuschüsse für den Ankauf technischer Einrichtungen (z.B. Zuschauerstühle, Beleuchtung) des Hoftheaters Bergkirchen,
  - (d) Veranstaltung von Szenenabenden oder ähnlichen Veranstaltungen, die der Akquisition von Neumitgliedern und Spenden dienen,
  - (e) Veranstaltung von Kulturreisen zur Information über vergleichbare Theaterprojekte in anderen Städten,
  - (f) Förderung der Selbstdarstellung des Hoftheaters Bergkirchen und des Vereins in der Öffentlichkeit.
- (3) Angemessene Gagen und Personalkosten zur Durchführung satzungsmäßiger Aufgaben der Kunst und Kultur dürfen gefördert werden.
- (4) Der Verein ist nicht an Konfessionen, Parteien oder andere Gruppierungen gebunden.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Mitglieder**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche Person und juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (4) Der Austritt zum Ende des Geschäftsjahres ist schriftlich gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
- (5) Ein Mitglied kann durch den geschäftsführenden Vorstand ausgeschlossen werden:
  - (a) bei vereinsschädigendem Verhalten,
  - (b) wenn es für zwei aufeinander folgende Jahre den Beitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht gezahlt hat,
  - (c) wenn ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (6) Gegen die Ablehnung der Aufnahme und gegen den Ausschluss kann Berufung zur nächsten Mitgliederversammlung eingelegt werden.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Von den Mitgliedern wird ein Mindestjahresbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festsetzt.
- (2) Beitragserhöhungen greifen erst zu Beginn des kommenden Geschäftsjahres.
- (3) Der Beitrag ist unaufgefordert zu Beginn des Geschäftsjahres zu zahlen.
- (4) Eine Beitragszahlung, die den festgelegten Mindestbeitrag überschreitet, wird als Spende gemäß § 5 Abs. 5 behandelt.
- (5) Dem Verein können Spenden zugeführt werden, die den Verein nicht belasten und im Sinne des § 2 erfolgen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand gemäß § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand) besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden (gleichzeitig Schatzmeister) und dem Schriftführer.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu vier Beisitzern. Geborene Beisitzer sind die Geschäftsführer der „Neue Werkbühne München GmbH“. Die weiteren Beisitzer werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands aus, so hat der erweiterte Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger zu wählen.

- (5) Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich und unentgeltlich. Die Mitglieder des Vorstandes haben, nach Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand und nach Vorlage der Belege, jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer für den Verein geleisteten Auslagen.

## **§ 8 Zuständigkeit des Vorstands**

- (1) Der geschäftsführende Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch diese Satzung anderen Vereinsorganen vorbehalten sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:
- (a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
  - (b) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - (c) Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - (d) Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - (e) Erstellung des Jahres- und Kassenberichts,
  - (f) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
- (2) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Rechtsgeschäfte mit einem Betrag über 1.000 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der gesamte geschäftsführende Vorstand zugestimmt hat.
- (3) Über die satzungsmäßige Mittelverwendung beschließt der erweiterte Vorstand.

## **§ 9 Sitzung des Vorstands**

- (1) Für die Sitzung des geschäftsführenden Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (2) Für die Sitzung des erweiterten Vorstands sind die Mitglieder vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden rechtzeitig, jedoch mindestens eine Woche vorher einzuladen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Der erweiterte Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.
- (3) Virtuelle Sitzungen des Vorstands sind zulässig.
- (4) Über die Sitzung des Vorstands ist vom Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

## § 10 Kassenführung

- (1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.
- (2) Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder – bei dessen Verhinderung – des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- (3) Die Jahresrechnung ist von einem Kassenprüfer zu prüfen. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Kassenprüfer bleibt auch nach dem Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Der Kassenprüfer darf nicht dem Vorstand angehören. Als Kassenprüfer kann auch ein Nicht-Mitglied gewählt werden.
- (4) Die Jahresrechnung ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## § 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - (a) Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
  - (b) Festsetzung der Höhe des Mindestjahresbeitrags,
  - (c) Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder (außer den geborenen Beisitzern)
  - (d) Beschlussfassung über die Geschäftsordnung für den Vorstand,
  - (e) Beschlussfassung über ordentliche Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins,
  - (f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Beschluss des Vorstands über einen abgelehnten Aufnahmeantrag und über einen Ausschluss.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich mindestens einmal statt. Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Rundschreiben einberufen. Dabei ist die vorgesehene Tagesordnung mitzuteilen. Der Versand des Rundschreibens kann auch auf elektronischer Weise (Email) erfolgen.
- (4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.
- (5) Auf Beschluss des Vorstandes können Gäste ohne Stimmrecht an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

## **§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Aussprache einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) In der Mitgliederversammlung ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (3) Soweit die Satzung nichts Anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (4) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Vorsitzenden als Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch geheim durchgeführt werden, wenn ein Fünftel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Person des Versammlungsleiters, die Tagesordnung, die Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten.

## **§ 13 Satzungsänderungen**

- (1) Eine Änderung der Satzung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde. Bei der Einladung ist die vorgesehene Änderung im Wortlaut mitzuteilen.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, so bedarf ein Beschluss über eine Satzungsänderung stets einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand kann die Satzung ohne die Zustimmung der Mitgliederversammlung ändern, soweit es vom Registergericht oder vom Finanzamt für erforderlich gehalten wird.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von acht Wochen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung hierauf hingewiesen wurde.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung beschlussfähig, so bedarf der Beschluss über die Auflösung des Vereins stets einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bergkirchen (Landkreis Dachau) die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.